

Satzung für den Denkmalbereich "Östliche Poststraße" in der Stadt Ratingen (DenkmalSRPoststr)

in der Fassung vom 10. August 2000

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	13.06.1988	Amtsblatt Ratingen 1988, S.158	30.06.1988
I. Änderung vom	10.08.2000	Amtsblatt Ratingen 2000, S.189	18.08.2000

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Unterschutzstellung	1
§ 2 Örtlicher Geltungsbereich	1
§ 3 Sachlicher Geltungsbereich	2
§ 4 Begründung	2
§ 5 Erlaubnispflichtige Maßnahmen	3
§ 6 Geltung anderer Genehmigungsvorschriften	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 8 Inkrafttreten	3
Anlage 1: Plan - Örtlicher Geltungsbereich	4
Anlage 2: Fotografische Dokumentation - Sachlicher Geltungsbereich	5
Anlage 3: Begründung zur Unterschutzstellung	6
Anlage 4: Baualter der Gebäude	7
Anlage 5: Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 22.01.1987	8

§ 1 Unterschutzstellung

Hiermit wird der in § 2 dieser Satzung dargestellte Bereich der östlichen Poststraße als Denkmalbereich gemäß § 5 DSchG NW unter Schutz gestellt.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Denkmalbereich umfasst die gesamte Randbebauung der Poststraße östlich des Straßenzuges Röntgenring - Freiligrathring, den Straßenzug der Poststraße mit dem alleearartigen Robinien/Lindenbaumbestand sowie Teilbereiche des sich östlich an die Bebauung anschließenden Ostparks mit seinem Baumbestand bis zur Verbindungsspanne zwischen Bahnstraße und Poststraße.

(2) Der Denkmalbereich wird aus folgenden Grundstückspartellen - einschließlich - gebildet:

Flur 26, Flurstücke 2, 463, 464, 480, 481, 483, 484, 485.

Flur 39, Flurstücke 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 222, 223, 308, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 681, 838, 839 teilweise, 856 teilweise, 885, 1007 teilweise, 1021 teilweise, 1023 teilweise.

(3) Die Begrenzung des Satzungsbereiches ist im Plan - Anlage 1 - durch Umgrenzung (unterbrochene schwarze Linie) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich der Satzung ist das äußere Erscheinungsbild der Straßenrandbebauung geschützt. Diese besteht überwiegend aus 3geschossigen Bürgerhäusern, die zu Beginn des 20. Jahrhunderts erbaut wurden.

Das typische und noch weitgehend erhaltene Erscheinungsbild der Gebäude ist gekennzeichnet durch

- die Dachausbildung (einheitliche Traufhöhe, Traufständigkeit zum Teil mit Mansarddachformen, Zwerchgiebelausbildungen und Dachgauben, kleinteilige Pfanneneindeckung und teilweise Naturschieferedeckung)
- die historische Fassadengliederung und Farbgebung (Fensteröffnungen, Erkerbildungen, Gesimsgliederungen, Pilasterunterteilungen und sonstige Stuckelemente)
- die Art und Gliederung der Fenster
- die Art und Gliederung der Haustüren.

Außerdem ist sowohl das Erscheinungsbild des alleeartigen Baumbestandes der Poststraße als auch das Erscheinungsbild des an die Bebauung angrenzenden Teilbereiches des Ostparks geschützt. Der in § 2 dieser Satzung dargestellte Teil des Ostparks ist als engere Umgebung der Bebauung der östlichen Poststraße bedeutend für deren Erscheinungsbild im Sinne des § 2 (3) DSchG NW.

(2) Das geschützte Erscheinungsbild der Straßenrandbebauung, des alleeartigen Baumbestandes der Poststraße und des angrenzenden Teilbereiches des Ostparks ist als fotografische Dokumentation (Anlage 2) dargestellt. Die Dokumentation ist Bestandteil der Satzung.

§ 4 Begründung

Der im § 2 bezeichnete Denkmalbereich wird unter Schutz gestellt, weil die historische Bausubstanz der Randbebauung der östlichen Poststraße sowie der Straßenverlauf mit dem alleeartigen Baumbestand und der an die Bebauung angrenzende Ostpark bedeutend ist für die geschichtliche und städtebauliche Entwicklung Ratingens seit der letzten Jahrhundertwende und aus wissenschaftlichen, volkskundlichen und städtebaulichen Gründen an seiner Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht.

Die östliche Poststraße stellt den einzigen in Ratingen erhaltenen, beidseitig bebauten Straßenzug aus der Zeit zwischen der letzten Jahrhundertwende und dem Beginn des 1. Weltkrieges dar.

Die Charakteristika der Architektur und des Städtebaues zu Beginn des 20. Jahrhunderts sind im Bereich der östlichen Poststraße noch weitgehend ables- und erlebbar. Siehe hierzu detaillierte Erläuterungen in Anlage 3 sowie den Plan "Baualter der Gebäude" (Anlage 4). Diese Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 22.01.1987 ist dieser Satzung nachrichtlich als Anlage 5 beigelegt.

§ 5 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

(1) Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer

- a) bauliche Anlagen und Bäume im Denkmalbereich, auch wenn sie keine Denkmäler im Sinn dieser Satzung sind, beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder in ihrer Nutzung ändern will oder
- b) in der engeren Umgebung von baulichen Anlagen und des Baumbestandes im Geltungsbereich dieser Satzung Anlagen errichten, verändern oder abreißen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmalbereichs beeinträchtigt wird.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen oder
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn dadurch die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden können.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6 Geltung anderer Genehmigungsvorschriften

Weitergehende Genehmigungsvorschriften, insbesondere die gemäß Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch die Satzung unberührt, solange sie nicht im Gegensatz zu den Anforderungen nach dem DSchG NW stehen.

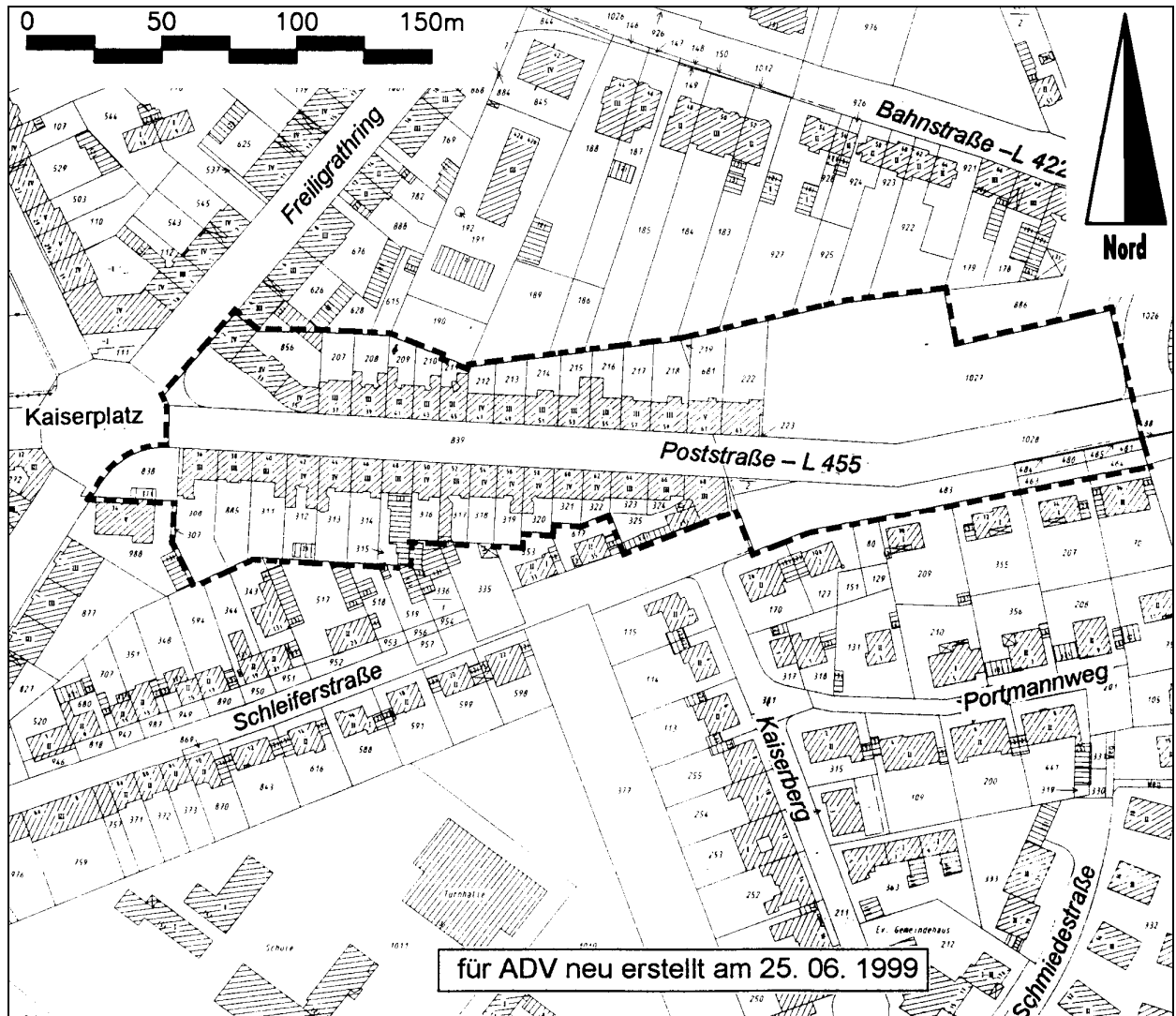
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die Erlaubnispflicht des § 5 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NW.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Plan - Örtlicher Geltungsbereich



Anlage 2: Fotografische Dokumentation - Sachlicher Geltungsbereich

- die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung -

Fotografische Dokumentation des geschützten Erscheinungsbildes der Straßenrandbebauung, des alleearartigen Baumbestandes der Poststraße und des Baumbestandes des Ostparks gemäß § 3 (2) der Satzung für den Denkmalsbereich "Östliche Poststraße" in der Stadt Ratingen.

1. nördliche Straßenrandbebauung (ungerade Hausnummern)
2. südliche Straßenrandbebauung (gerade Hausnummern)
3. alleearartiger Baumbestand der Poststraße und Baumbestand des Ostparks

Das Original der fotografischen Dokumentation ist in den Diensträumen der Stadtverwaltung
- Untere Denkmalsbehörde - Rathausgebäude 2, Erdgeschoss, Minoritenstr. 3, 40878 Ratingen
einsehbar.

- V o m A b d r u c k d e r F o t o s w u r d e a b g e s e h e n ! -

Anlage 3: Begründung zur Unterschutzstellung

Detaillierte Begründung zur Unterschutzstellung des
Denkmalbereiches "Östliche Poststraße" in Ratingen
- die Anlage ist Bestandteil der Satzung -

Die gesamte Poststraße stellt einen Teilbereich des so genannten Frankenviertels¹ dar. Dieses Gelände diente zu Anfang dieses Jahrhunderts als Stadterweiterungsfläche als Folge der zunehmenden Industrialisierung und gleichzeitig als Bindeglied zwischen dem alten Stadtkern und dem für die Entwicklung der Stadt Ratingen wichtigen Eisenbahnanschluss Ostbahnhof. Die Bedeutung dieser Stadterweiterung wird dokumentiert durch die beabsichtigte Neuerbauung eines Rathauses im Bereich des ehemaligen Kaiserplatzes (unweit westlich des räumlichen Geltungsbereiches des Satzungsgebietes). Die bereits fertig gestellte Planung des Rathausneubaues kam durch den Ausbruch des 1. Weltkrieges nicht mehr zur Ausführung. Durch dieses Ereignis wurde auch die vollständige Bebauung des Frankenviertels und somit auch der östlichen Poststraße gestoppt. Erst zu Beginn der 20er Jahre begann neue Bautätigkeit im Bereich der Poststraße. Zeugnis hiervon geben die Gebäude Poststraße Nr. 51 - zu Beginn der 20er Jahre noch in Vorkriegstradition erbaut - und die Gebäude Poststraße Nr. 38 und Nr. 40 erbaut von der Gemeinnützigen Baugesellschaft Ratingen GmbH in der Funktionalität der späten 20er Jahre. Zusammen mit den Baudenkmalern und den erhaltenswerten Gebäuden der Vorkriegsepoche zeigen die o.g. Häuser den deutlichen Wandel vom Architekturideal im Laufe der ersten 30 Jahre des 20. Jahrhunderts auf. Siehe hierzu Anlage 4 - Baualter der Gebäude -.

Trotz für das Erscheinungsbild nachteiliger Veränderungen und der nachträglichen Hinzufügung einzelner Gebäude stellt die östliche Poststraße den einzigen in Ratingen erhaltenen, beidseitig bebauten Straßenzug aus der Zeit zwischen der letzten Jahrhundertwende und dem Beginn des 1. Weltkrieges dar.

Die Charakteristika der Architektur und des Städtebaues zu Beginn des 20. Jahrhunderts sind im Bereich der östlichen Poststraße noch weitgehend erlebbar. Kennzeichnend ist die fluchtgerechte Bebauung geschlossener Häuserzeilen, die den Straßenraum bildet. An den einzelnen Fassaden der Bürgerhäuser sind die verschiedenen Baustile dieser Epoche ablesbar. Im Wesentlichen prägen Stilelemente des Jugendstils, des Neoklassizismus und des Historismus das Erscheinungsbild der östlichen Poststraße.

Hervorzuheben ist die einheitliche Traufhöhe der Gebäude, besonders erhaltenswert auch die zahlreichen Gestaltungselemente der einzelnen Hausfassaden. Durch die Variation unterschiedlicher Elemente wie Erker, Rhythmisierung von Fensteröffnungen, Fensterformate, kleinteilige und maßstäbliche Sprossenteilung, Gesimgliederungen, Pilasterunterteilungen und sonstige Stuckverzierungen erhält einerseits jedes einzelne Gebäude seinen eigenen Charakter und wird andererseits ein vielfältig gestaltetes und dennoch einheitlich wirkendes Ensemble erreicht.

¹ Franken war ehemaliger Grundeigentümer

Anlage 4: Baualter der Gebäude

Denkmalbereich
„ÖSTLICHE POSTSTRASSE“

ANLAGE 4: -Der Plan ist Bestandteil der Satzung-
Örtlicher Geltungsbereich gem. § 2(3) der Satzung für den Denkmalbereich
„Östliche Poststraße“ in der Stadt Ratingen

— — — — — Umgrenzung des Satzungsgebietes

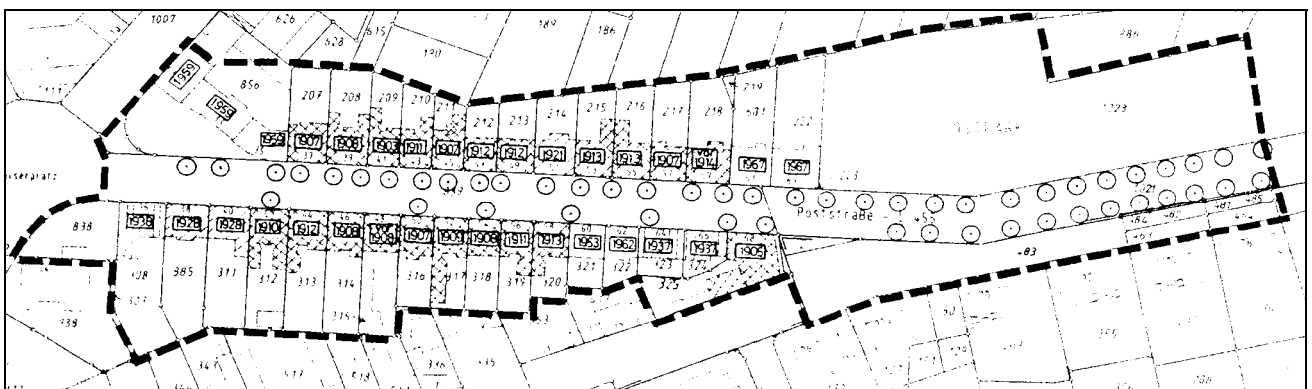
Nachrichtliche Eintragung: Stand 12/97

Baualter der Gebäude

	bis 1914
	1915 - 1929
	1930 - 1945
	ab 1946

STADT RATINGEN
AMT 63.2

0 20 40 60m Maßstab: 1:1000



Anlage 5: Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 22.01.1987

	LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND	RHEINISCHES AMT FÜR DENKMALPFLEGE
Rheinisches Amt für Denkmalpflege · Postfach 21 40 · 5024 Pulheim 2		
Stadt Ratingen Der Stadtdirektor - Untere Denkmalbehörde - Postfach 17 40 4030 Ratingen 1	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> Der Stadtdirektor der Stadt Ratingen 26. JAN. 1987 Amt Anl. </div>	Datum 22.01.1987 Bearbeiter Dipl.-Ing. Fenner Tageb.-Nr. 82/87 Fn/Sm Bei allen Schreiben bitte angeben! ☎ (0 22 34) 805 357/332
Betrifft: Ratingen, Denkmalbereich "östliche Poststraße"; hier: Gutachten gemäß § 5 Abs. 2 DSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 4 DSchG NW		
Bezug: Ihr Schreiben vom 23.12.1986 - 60-Roe -		
Zum Entwurf einer Denkmalbereichssatzung für die östliche Post- straße in Ratingen gibt das Rheinische Amt für Denkmalpflege fol- gende Stellungnahme ab:		
Die im Osten der Stadt Ratingen gelegene Ausfallstraße in Richtung Bahnhof Ratingen-Ost besitzt in ihrem östlichen ^x eine fast vollständig erhaltene geschlossene Bebauung aus dem Anfang des 20. Jahrhunderts, die nur durch wenige später errichtete Gebäude unterbrochen wird. Den Anschluß in Richtung Bahnhof bildet der Ostpark.		
Sowohl die Straße im Bereich der Bebauung wie auch im Bereich des Parkes wird beidseitig von Alleebäumen gesäumt, die noch weitgehend lückenlos vorhanden sind.		
Das Rheinische Amt für Denkmalpflege sieht daher in diesem Straßen- zug einschließlich der Parkanlage einen besonders zu schützenden Bereich.		
Wir schließen uns daher dem Vorschlag der Unteren Denkmalbehörde Ratingen an, hier einen Denkmalbereich auszuweisen und unterstützen ihn nachhaltig.		
Das Benehmen gemäß § 21 Abs. 4 DSchG ist hiermit hergestellt.		
Im Auftrag (Dipl.-Ing. Fenner)		X Bereich
Besucheranschrift Brauweiler, Ehrenfriedstr. 19, Eingang neben der Abteikirche (Bürohaus) Besuchszeiten der Verwaltung freitags 8.30 - 12.30 Uhr und nach vorheriger Anmeldung Fernruf Vermittlung (0 22 34) 805-1	Konten des Landschaftsverbandes Rheinland Westdeutsche Landesbank Köln 60 061 (BLZ 370 500 00) Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00) Postsparkasse Köln 5 54 501 (BLZ 370 100 50)	